

# Landesversammlung - 31. Sitzung (4. VerfÄG, JG)

**Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 8. März 2019, 19:45**

Hiermit eröffne ich die 31. Sitzung der Landesversammlung.

Die Tagesordnung ist für alle Mitglieder der Landesversammlung zugänglich veröffentlicht worden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung liegen nicht vor.

Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung zu dieser Sitzung sind:

Æmmenthal, Huldrych

von Brunstatt, Hans

von Camburg-Auwald, Adelgunde

Hernandez, Matthew

Saxburger, Attila

Kommen wir zu Tagesordnungspunkt 1 - Gesetzesänderungen zur Justiz in Schwion

Der Tagesordnungspunkt wurde in zwei Unterpunkte geteilt, da die Gesetzesänderungen zum Einen die Änderung der Verfassung der Republik und zum Anderen ein neu zu verabschiedendes Gesetz für die Justizstruktur in Schwion umfassen. Für beide Sachverhalte liegen Ihnen die Drucksachen LV 01/2019 bzw. LV 02/2019 mit den entsprechenden Anträgen des Landeshauptmanns vor. Gestatten Sie mir gleich dazu ein paar einführende Worte zur Begründung der beiden Anträge.

Mit der Föderationsgerichtsverfassung vom 12.12.2018 hat der Föderationsgesetzgeber grundsätzliche Regelungen zum Aufbau der Justizorgane innerhalb der Föderation festgelegt. Dies betrifft neben der Einteilung des Föderationsgebiets in Gerichtsbezirke und der Festlegung der Gerichtsinstanzen auch die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichte und die Einrichtung und Zuordnung von Staatsanwaltschaften. Dabei sind die konkrete Festlegung der Gerichtsbezirke und die Einrichtung der Gerichte in den einzelnen Ländern in die Hoheit der Länder selbst

übergeben. Mit den vorliegenden Gesetzesanträgen sollen nun für die Republik Schwion die Bestimmungen der Föderationsgerichtsverfassung in Landesrecht umgesetzt werden.

#### Zu Tagesordnungspunkt 1.1. - Verfassungsänderung

In der Verfassung der Republik Schwion ist für die gesamte Rechtsprechung bisher nur ein Gericht, der Staatsgerichtshof bestimmt. Dies entspricht nicht mehr den Anforderungen, welche sich aus der Föderationsgerichtsverfassung ergeben. Dort ist bestimmt, dass es in jedem Land der Föderation zumindest zwei Gerichtsinstanzen geben muss, und zwar Bezirksgerichte als unterste Instanz und mindestens ein Landesgericht als oberstes Gericht für dieses Land. Es ist daher notwendig, Artikel 14 der Schwionischen Verfassung entsprechend zu ändern.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Verfassungsartikels 14 soll grundsätzlich die Einrichtung von zwei Gerichtsinstanzen ermöglichen, indem er die Rechtsprechung in Schwion den Richtern am Staatsgerichtshof und an den Regionalgerichten überträgt. Die Bezeichnungen Staatsgerichtshof für das Landesgericht im Sinne der Föderationsgerichtsverfassung und Regionalgerichte für die Bezirksgerichte entsprechen der schwionischen Justiztradition und sollten so erhalten bleiben. Der Aufbau, die Organisation und die Zuständigkeit der Gerichte sollen per Gesetz geregelt werden. Die Unabhängigkeitsverpflichtung der Richter, das Berufungsverfahren und der Ämterausschluss für die Richter am Staatsgerichtshof sowie die verfassungsgerichtlichen Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofs bleiben unverändert. Geändert werden soll mit diesem Neufassungsentwurf die Amtszeit der Richter des Staatsgerichtshof. Es wird vorgeschlagen, diese Richter unbefristet zu berufen um ihre Unabhängigkeit, gerade in verfassungsrechtlichen Fragen zu stärken. Eine Abberufung konnte bisher schon und kann weiterhin durch die Landesversammlung erfolgen.

#### Zu Tagesordnungspunkt 1.2. - Justizgesetz

Neben der notwendigen Änderung der Verfassung liegt Ihnen der Entwurf für ein Justizgesetz vor, in welchem die von der Föderationsgerichtsverfassung den Ländern übertragenen Regelungen zur Festlegung der Gerichtsbezirke, der Einrichtung von Gerichten in den Ländern und der Einrichtung von Staatsanwaltschaften bestimmt werden soll. Nach Ansicht des Regierungsrats sollte es in Schwion 5 Gerichtsbezirke geben, die den Landsbezirken entsprechen. Für jeden Gerichtsbezirk soll es ein Regionalgericht als unterste Instanz geben. Die Bezeichnungen der Gerichte orientieren sich an landsmannschaftlichen Traditionen. Grundsätzlich haben die Regionalgerichte ihren Sitz im Hauptort des Landsbezirks. Ausnahme bildet das Sinitische Bezirksgericht, welches seinen Sitz räumlich zentraler und besser

erreichbar für die Einwohner in Æmmenthal haben soll. Landesgericht im Sinne der Föderationsgerichtsverfassung und damit Berufungsinstanz wird der Staatsgerichtshof mit Sitz in Leonsburg. Die weiteren Regelungen zu Zuständigkeiten, Instanzenweg, Besetzung der Gerichte und Staatsanwaltschaften entnehmen Sie bitte dem Gesetzentwurf in Drucksache LV 20/2019.